



35. Mitgliederversammlung 2009

Am 20. Mai 2009 fand die 35. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes statt.



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann verabschiedet Finanzminister Peter Jacoby.

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann freute sich sehr, in diesem Jahr den saarländischen Finanzminister Peter Jacoby begrüßen zu dürfen.

In seinem Grußwort hob Minister Jacoby die Arbeit der Ingenieure im Land hervor: „Sie planen, sie beraten, sie bauen, sie prüfen, sie schaffen Neues, sie sichern Bewährtes und Bestehendes, sie verändern und gestalten unsere Umwelt; und wenn man das auf den Punkt bringt, dann kommt in ihrer Tätigkeit so etwas zum Ausdruck wie praktische Gesellschaftspolitik, und das verdient unseren Respekt, das verdient unsere Unterstützung.“

Gerade auch im Hinblick auf die in Deutschland noch immer weit verbreitete Zurückhaltung gegenüber Technik sieht er es als gemeinsame Aufgabe von Ingenieurkammer und saarländischer Landesregierung an, dieser Haltung entgegen zu wirken und für eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sorgen. Im Hinblick auf die zurückgehenden Studentenzahlen im Bereich der Ingenieur- und Naturwissenschaften sind alle gemeinsam gefordert, entsprechend gegen zu steuern, denn zukünftig wird der Bedarf an gut ausgebildeten Ingenieuren nicht nur im Saarland ansteigen.

Bezüglich der bevorstehenden Verabschiedung der HOAI-Novelle im Bundesrat versicherte Minister Jacoby, dass die saarländische Landesregierung sich bis zum Schluss darum bemühen wird, die von den Ingenieuren vorgebrachten Anliegen in eine zufrieden stellende Lösung einmünden zu lassen.

Des Weiteren nahm Minister Jacoby Bezug auf den bereits von Ministerpräsident Peter Müller anlässlich der Mitgliederversammlung 2008 geäußerten Grundsatz: Privat geht vor Staat. Er betonte, dass dies eine Maxime ist, die das saarländische Finanzministerium als verantwortliches Ministerium im Bereich des staatlichen Hochbaus in hohem Maße praktiziert. Nahezu alle Planungsleistungen und fast jede örtliche Bauüberwachung wurden und werden an freischaffende Architekten und/oder Ingenieurbüros vergeben.

Nach einigen Ausführungen zum Konjunkturpaket des Bundes und des Saarlandes informierte Minister Jacoby die Ingenieurkammer, dass die Saarländische Stiftung Baukultur der Architektenkammer unmittelbar vor ihrer Gründung stehe. Er appellierte an die Ingenieurkammer, der Stiftung beizutreten.

In seiner anschließenden Rede wies Dr. Rogmann den Minister auf einige Anliegen der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure hin und warb um Verständnis für deren Belange. Insbesondere ging er auf den vorliegenden HOAI-Gesetzesentwurf ein und bat die Landesregierung im Bundesrat um Unterstützung, dass gleichzeitig mit der aktuellen Novellierung auch die nächste Überarbeitung der HOAI in Gang gebracht wird, die eine zeitnahe Überprüfung der Honorarstruktur, der Leistungsbilder und der Regelung der vertrags- und preisrechtlichen Bestandteile berücksichtigt. Dr. Rogmann nutzte die Gelegenheit und bat Minister Jacoby auch gleich um einen Gesprächstermin: „Da die novellierte HOAI voraussichtlich



Finanzminister Peter Jacoby und Ehrenpräsident Werner M. Schmehr.



auch keine Stundensätze mehr verbindlich vorsehen wird, ist es ein Anliegen der Ingenieurkammer kurzfristig mit dem Finanzministerium in entsprechende Verhandlungen einzutreten und auskömmliche Stundensätze zu ermitteln“, so Dr. Rogmann.

Darüber hinaus appellierte er an die Landesregierung, die Novellierung des Saarländischen Ingenieurgesetzes endlich umzusetzen, das sich bereits seit mehr als 1,5 Jahren in Bearbeitung befindet.

Zudem stellte Präsident Dr. Rogmann einige statistische Vergleiche zwischen der Leistungsfähigkeit von Ingenieur- und Architekturbüros an. Er betonte, dass die Ingenieurkammer die Zusammenarbeit mit den Architekten auch weiterhin förderlich betreiben will, denn beide Berufsgruppen sitzen in einem Boot und können nur gemeinsam die anstehenden, immer größer werdenden Aufgaben meistern.

Bevor Minister Jacoby sich verabschiedete, zeigte Dr. Rogmann im Verlauf seiner weiteren Rede auf, was die Ingenieurkammer im vergangenen Jahr erreicht hat und gab einen kleinen Ausblick über die im 2. Halbjahr 2009 geplanten Aktivitäten.

Neben der Entlastung des Vorstandes, der Verabschiedung des Haushaltsplans 2009 und dem Bericht der Kassenprüfer, die den ordnungsgemäßen Umgang mit den Kammerfinanzen und der Buchhaltung bestätigten, berichteten die Vorstandsmitglieder im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung über die vergangene und zukünftige Arbeit.

Engagiert diskutierten die anwesenden Mitglieder den letzten Tagesordnungspunkt, in dem die weitere Verhaltensweise der Ingenieurkammer gegenüber dem Entsorgungverband Saar, als einem der größten öffentlichen Auftraggeber der Region, thematisiert wurde. Hintergrund hierfür war, dass die in der Vergangenheit geführten gemeinsamen Gespräche nicht in allen Punkten den von Seiten der Ingenieure gewünschten Erfolg gebracht haben. Letztendlich wurde der Beschluss gefasst, die Kammer soll die HOAI-Probleme der saarländischen Ingenieure mit dem EVS noch einmal in einem gemeinsamen Gespräch thematisieren und konkrete Vorgaben für Lösungsvorschläge unterbreiten.

Neue HOAI beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner 859. Sitzung am 12. Juni 2009 beschlossen, der Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI zuzustimmen.

Die Neufassung der HOAI sieht vor, dass die Honorarfestsetzung mit Hilfe des so genannten Baukostenberechnungsmodells von den tatsächlichen Baukosten abgekoppelt wird. Grundlage für die Honorarfestsetzung sind zukünftig die Baukosten, die aufgrund der Entwurfsplanung berechnet wurden. Ein Bonus-Malus-System schafft neue Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Planen und Bauen. Die staatlichen Honorarvorgaben beschränken sich nur noch auf die Planung. Beratungsleistungen können ebenso wie bei den rechtsberatenden Berufen und wie bei sonstigen gutachterlichen Leistungen im Wirtschaftsleben frei vereinbart werden.

Gleichzeitig hat der Bundesrat, auch mit den Stimmen des Saarlandes, darauf verwiesen, dass er nach Inkrafttreten der Verordnung eine weitere Modernisierung und redaktio-

nelle Überarbeitung für erforderlich hält. Die Bundesregierung wurde daher aufgefordert, eine Wiederaufnahme der in den Teilen X bis XIII der HOAI bisher geregelten staatlichen Preisvorgaben in den verbindlichen Teil unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik zu untersuchen. Die Bundesregierung wurde ferner gebeten, auf der Grundlage des von ihr angekündigten Gutachtens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der novellierten HOAI über die Entwicklung sowie über möglicherweise notwendige Anpassungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur, die Leistungsbilder, die Anrechenbarkeit nach Bausubstanz sowie die Regelungen der Objektüberwachung zu berichten.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes wird gemeinsam mit anderen Ingenieurkammern und -verbänden darauf drängen, dass diese weitere Modernisierung und redaktionelle Überarbeitung schnellstens stattfindet.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ebenso wie die Ingenieurkammern Mitteldeutschlands, dass mit der 6. Novelle der HOAI deren europafester Bestand gesichert und als vorgreifender Abschlag auf eine den gestiegenen Planungsanforderungen entsprechende Honorierung eine teilweise Honorarerhöhung von 10 % beschlossen wurde, sowie die einhellige Auffassung aller beschließender Bundesländer, dass eine Herauslösung der Planungsbestandteile Bauphysik, Schallschutz, Baugrund, Vermessung sowie Bauüberwachung bei Ingenieur- und Verkehrsbau falsch ist, zur Einforderung einer zeitnahen Überarbeitung der 6. Novelle führte.

Damit bis zum Abschluss dieser Überarbeitung die erkannten Fehler nicht zu einer Beeinträchtigung von Baukultur (z.B. Bauphysik/Energieeffizienz) und Sicherheit (z.B. Vermessung, Baugrund sowie Bauüberwachung) führen, fordert die Ingenieurkammer des Saarlandes insbesondere die öffentliche Hand im Saarland auf, ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden und die in Anlage 1 der HOAI 2009 enthaltenen Leistungen nicht in einen beliebigen Preiswettbewerb zu überführen, sondern auch diese Leistungen unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Honorarrahmen zu entgelten.

Hierzu hat die Ingenieurkammer bereits Gespräche mit dem Landesbetrieb für Straßenbau geführt, das Saarländische Finanzministerium in seiner Funktion als staatliche Hochbauverwaltung angeschrieben und mit dem Entsorgungverband Saar einen Gesprächstermin vereinbart.

Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Am 07. Juli 2009 trafen sich der Präsident, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und weitere Vertreter der Ingenieurkammer des Saarlandes mit dem seit Februar 2009 im Amt befindlichen Direktor des LfS, Michael Hopstädter, und weiteren Be-hördenvertretern.

Im Rahmen dieses Gespräches wurde zunächst die allgemeine wirtschaftliche Lage besprochen und die möglichen konjunkturellen Ausblicke für die kommenden Jahre prognostiziert. Auch der Ablauf zur Verwirklichung des Projektes Stadtmitte am Fluss wurde teilweise kritisch diskutiert.

Anschließend trugen die Vertreter der Ingenieurkammer die Anliegen der saarländischen Ingenieure aus den Bereichen Vermessung, Brücken- und Straßenbau vor.



Dabei zeigte sich der LfS aufgeschlossen hinsichtlich der Bitte der Ingenieurkammer, nachdem eine Negativliste bereits für den Brückenbau existiert, eine solche auch für den Straßenbau von der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. (GHV) erarbeiten zu lassen.

Auch die Forderung der Kammervorteiler die in der unverbindlichen Anlage 1 der novellierten HOAI 2009 enthaltenen Leistungen, wie z.B. Vermessung, Baugrund und Bauüberwachung, nicht in einen beliebigen Preiswettbewerb zu überführen, sondern auch diese Leistungen unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Honorarrahmen zu entgelten, stieß zumindest auf Verständnis bei den Vertretern der Landesbehörde.

Es wurde vereinbart, den Dialog in kleineren Arbeitskreisen zu den Themen Mittelpreisliste, Nebenkostenliste und Negativliste im Straßenbau weiter zu führen.

Kammermitglieder

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Sascha **Schledorn**, Saarlouis, **eingetragen**.

Aus der Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Ing. grad. Siegfried **Lucas**, Nonnweiler **gelöscht**.

In die Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Dörr**, Merchweiler, Marpingen, **eingetragen**.

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. Wilhelm **Jacob**, St. Ingbert, und Herr Dipl.-Ing. Axel **Schmauch**, Saarbrücken, **gelöscht**.

In die Liste der **Stadtplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Dörr**, Merchweiler, **eingetragen**.

Besetzung der Vergabekammern

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Regelung der Nachprüfungsverfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17. August 1999 (Amtsblatt S. 1132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) werden die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder der Vergabekammern des Saarlandes auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer, der Arbeitskammer und der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

Auf Vorschlag der Ingenieurkammer des Saarlandes hat das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Christine **Mörge**, Klaus Dieter **Groß**, Jörgen **Kopper** und Achim **Schwarz** als ehrenamtliche Beisitzer der Vergabekammern des Saarlandes für die Amtsperiode 2009 bis 2014 bestellt.

Die Ingenieurkammer dankt den zukünftigen Beisitzer für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ministerium für Umwelt

Primskurier – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Saarland

Das Ministerium für Umwelt, die Universität des Saarlandes -Arbeitskreis Gewässer- und der BUND-Saar haben in den vergangenen Jahren im Rahmen des Modellprojekts „Lebendige Prims“ gemeinsam modellhaft die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgesetzt.

Dabei wurden auch neue Wege zur Information der Öffentlichkeit über die in der WRRL definierten Ziele, Überwachungsprogramme und Maßnahmenprogramme beschritten. Einer dieser Wege ist der sogenannte „Primskurier“, das Informationsblatt über die Umsetzung der WRRL an der Prims.

Der Primskurier kann im Internet unter www.lebendige-prim.de herunter geladen werden.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2009

Mit Erlass vom 11.05.2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die überarbeiteten und neu gefassten Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurden die im ARS Nr. 5/2009 genannten Rundschreiben außer Kraft gesetzt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft führt die neuen Nutzungsrichtlinien für den Bereich Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung ein und bittet um deren sofortige Anwendung.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung der Richtlinien auch für den Bereich der Straßen in kommunaler Zuständigkeit empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2009 ist auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Dateien können unter www.bmvbs.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008

Das Ministerium empfiehlt die Berücksichtigung des Merkblattes bei der Planung und Ausführung von Querungshilfen und bittet die Erfahrungen in der Praxis für eine Fortschreibung zu erfassen und dem Ministerium bis zum 1. Juli 2010 zu berichten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung der Richtlinien auch für den Bereich, der Straßen in kommunaler Zuständigkeit empfohlen.

Das Merkblatt kann beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) - STLB-Bau

Das bereits 1998 eingeführte Textsystem STLB-Bau wird nunmehr durch die überarbeitete und ergänzte Version 2009-04 aktualisiert, welche vom Bundesministerium eingeführt wurde.

Aktuelle Informationen zum System STLB-Bau und den Verkaufspaketen, sowie der Erlass des Bundesministeriums stehen unter www.gaeb.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Amtsblatt des Saarlandes

Errichtung der „Stiftung Baukultur - Saar“

Nr. 27 vom 09. Juli 2009

Die Stifterin, die Architektenkammer des Saarlandes, hat aus eigenen Mitteln eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Baukultur - Saar“.

Die Stiftung wurde mit Urkunde des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26. Juni 2009 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Saarbrücken.

Zweck der Stiftung ist die umfassende Förderung der Baukultur im Saarland. Zur Baukultur gehören vor allem Werke der Architektur, der Innen- und Landschaftsarchitektur sowie des Städtebaus. Zweck der Stiftung ist auch die berufliche Fortbildung sowie die Bildung und Erziehung i.S. der Förderung der Baukultur. Der Stiftungszweck soll vor allem durch die Förderung, Unterstützung oder Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Veranstaltungen an Hochschulen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen verwirklicht werden.

Recht GHV Rechtsprechungs-Check

HOAI – Pauschalhonorar

BGH 17.04.2009 - VII ZR 164/07

Urteil: „1. Die Vereinbarung eines Zeithonorars für Architekten- und Ingenieurleistungen ist gemäß § 4 Abs. 1 HOAI wirksam, wenn sie schriftlich bei Auftragserteilung unter Berücksichtigung des Preisrahmens der Mindest- und Höchstsätze erfolgt.“

6. Welchen Sachvortrag der Unternehmer danach zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast konkret zu führen hat, ist einer generalisierenden Betrachtung nicht zugänglich und muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorbringens der Gegenseite beurteilt werden. Maßstab hierfür ist das Informations- und Kontrollbedürfnis des Bestellers.“

GHV: Der erste Leitsatz zeigt erneut, dass die Parteien grundsätzlich in der Gestaltung ihrer Verträge frei sind.

Auch Zeithonorarvereinbarungen sind möglich und bleiben solange wirksam, wie es zu keiner Mindestsatzunterschreitung oder Höchstsatzüberschreitung nach Paragraph vier Absatz eins HOAI kommt. Die Entscheidung räumt insofern auch mit unterschiedlichen Meinungen auf, und stellt fest, dass auch die Vereinbarung eines Zeithonorars gemäß § 4 Abs. 1 HOAI wirksam zu Stande kommt, sofern sie schriftlich bei Auftragserteilung erfolgt, nicht unter die Ausnahmetatbestände in § 4 Abs. 2, 3 HOAI und den Preisrahmen der Mindest- und Höchstsätze beachtet. Auch hier zeigt sich wieder, dass Vereinbarungen, die nicht auf der HOAI basieren für Auftraggeber grundsätzlich nicht empfehlenswert sind. Diese Entscheidung schließt sich lückenlos an die Publikation der GHV im DIB 12/08 an, in der über das Thema pauschale Honorare berichtet wurde. Der Leitsatz 6 zeigt, dass der Umfang der zu erbringenden Nachweise nur im Einzelfall gelten kann und es auf das jeweilige Informations- und Kontrollinteresse des Auftraggebers ankommt. Die Leitsätze 2 bis 5 sind ebenso zur Lektüre zu empfehlen und betreffen die wirtschaftliche Betriebsführung.

Abnahme

BGH 10.03.2009 - VII ZR 164/06

Urteil: „Nach der Kündigung eines Architektenvertrags beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist grundsätzlich erst mit der Abnahme oder mit einer endgültigen Abnahmeverweigerung.“

GHV: Nur eine formelle Abnahme oder eine endgültige Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber markiert sicher für den Planer den Beginn der Verjährung. Der Planer kommt nicht daran vorbei, sein Werk abnehmen zu lassen. Hier wird erneut auf die viel zu wenig beachtete Abnahme der Planerleistung verwiesen, wie diese schon von der GHV in der DIB 12/07 ausführlich beschrieben worden ist.

HOAI-Gültigkeit

OLG Köln 20.01.2009 - 22 U 77/08

Urteil: „Die HOAI findet auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer nicht Architekt, sondern Dachdecker beziehungsweise Sachverständiger ist, es sich aber um Leistungen handelt, die überwiegend den Leistungsphasen nach § 15 HOAI zuzuordnen sind.“

GHV: Das Gericht stellt klar, dass sich die Frage, ob im Streitfall die HOAI anwendbar ist, nach dem Inhalt des Vertrages beurteilt. Die HOAI gilt, wenn Leistungen vereinbart sind, die in den Leistungsbildern der HOAI verordnet sind. Die HOAI gilt also nicht personen-, sondern objektbezogen. Trotz teilweise anders lautender Meinungen kommt es nicht darauf an, ob der Auftragnehmer Architekt oder Ingenieur ist, die zu erbringende Leistung ist entscheidend. Dabei genügt es, dass sich die Leistungen überwiegend Leistungsphasen nach HOAI zuordnen lassen, dass derjenige, der diese erbringt ein Anrecht auf eine Vergütung nach HOAI hat. Hier zeigt sich allerdings auch wieder, dass es in Deutschland kein Berufsausübungsrecht für in der HOAI verordnete Leistungen gibt.

Pauschale

OLG Zweibrücken 23.07.2007 - 7 U 81/05

Urteil: „Ein Architekt ist an eine etwaige vereinbarte Unterschreitung der Mindestsätze nicht gebunden, wenn er über den vereinbarten Umfang hinaus Zusatzleistungen erbringen muss“

GHV: „Im vorliegenden Fall wurde für eine vertraglich vereinbarte Leistung eine Pauschalhonorar vereinbart. Es



kam zu so wesentlichen Planungsänderungen, dass das Gericht von einer neuen Planung ausging. Infolge dessen entschied das Gericht, dass der Planer nicht mehr an sein Pauschalhonorar gebunden bleibt. Bei erheblichen Änderungen der anrechenbaren Kosten und der Inhalte erscheint eine solche Entscheidung nur konsequent. Ändert sich der Leistungsumfang erheblich, kann der Planer nicht an die Gegenleistung, das Honorar gebunden bleiben. Er kann dann nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen. Allerdings war auch hier ein Streitpunkt, ob die Änderungsleistungen denn überhaupt vom Auftraggeber veranlasst waren. Der Nachweis gelang dem Planer. Dem Planer ist erneut die konsequente Dokumentation anzuraten. Der Unterzeichner verweist dazu auch auf die Publikation der GHV im DIB 04/09 speziell zum Thema Dokumentati-

Angebotsprüfung

OLG Schleswig 25.04.2008 - 1 U 77/07

Urteil: „Der Architekt, der bei der Auftragsvergabe eingeschaltet ist, hat die Pflicht, Angebote eingehend zu prüfen und zu werten. Überschreitet der Angebotspreis eines Unternehmers, mit dem der Auftraggeber den Bauvertrag abschließt, den tatsächlichen Wert der Arbeiten (beurteilt nach ortsüblicher Vergütung eine Überschreitung um 35%), haftet der Architekt auf Schadensersatz unter Abzug eines 10%-igen Risikozuschlags auf die übliche Vergütung.“

GHV: Der Planer hat nicht nur die Leistungsbeschreibung ordnungsgemäß zu erstellen sondern auch die Massenermittlung mangelfrei zu erbringen. Im vorliegenden Falle wurde eine Pauschale vereinbart, nachträglich wurde festgestellt dass die Massen in erheblichem Umfang falsch ermittelt worden sind. Hierfür haftet der Planer. Dies erscheint nur konsequent. Dabei hatte das Gericht nochmals klargestellt, dass sich die Prüfung nicht nur bei öffentlichen sondern auch bei privaten Auftraggebern an den Kriterien des § 23 VOB/A zu orientieren hat. Danach sind die Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

VOF - Haftpflichtversicherung

Vergabekammer Thüringen 02.03.2009 - 250-4004.20-584/2009-002-EF

Urteil: „1. Es stellt eine nicht zumutbare Einschränkung der Bieterrechte dar, wenn der Auftraggeber schon für das Stadium des Auswahlverfahrens verlangt, dass der Bieter den Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachweisen muss.

2. Ist eine Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach ISO 9001 nicht gefordert und bekannt gemacht worden, darf eine Zertifizierung des Qualitätsmanagements auch nicht zu einem Kriterium für die Punkteverteilung gemacht werden.

3. Auch wenn im Anwendungsbereich der VOF ein Ausschlussgrund der „fehlenden Angaben und Erklärungen“ nicht vorgesehen ist, darf eine Vergabestelle ein Angebot in der weiteren Prüfung und Bewertung der Angebote nicht mehr berücksichtigen, wenn sie ungleich gelagerte Sachverhalte (Angebote mit und ohne Preise) gleich behandelt hat.“

GHV: Der erste Leitsatz macht deutlich, dass es dem Auftraggeber genügen muss, dass eine Berufshaftpflichtversicherung in der geforderten Höhe vom Planer erst dann abgeschlossen wird, wenn der Auftrag erteilt ist. Der Planer muss zwar nachweisen, dass die Versicherung bereit wäre, eine entsprechende Versicherung grundsätzlich abzuschließen, er kann aber nicht dazu verpflichtet werden

bereits für ein Auswahlverfahren rechtliche und finanzielle Bindungen einzugehen, wo er noch gar nicht weiß, ob er den Auftrag überhaupt erhält. Der zweite Leitsatz zeigt, dass nur dann eine Zertifizierung gefordert werden darf, wenn dies entsprechend bekannt gemacht ist. Grundsätzlich sollte auch nicht die Zertifizierung im Fordergrund stehen, sondern die Inhalte des Qualitätsmanagementsystems. Der dritte Leitsatz zeigt wiederum, dass ein VOF Verfahren zwar ein Verhandlungsverfahren mit weiten Spielräumen ist, aber nicht alles nachverhandelt werden kann. Fordert der Auftraggeber ein Honorarangebot, muss der Planer dieses entsprechend verpreisen. Nachträglich ist eine erstmalige Angabe von Preisen nicht zulässig.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, www.ghv-guetestelle.de

Recht

- allgemein -

Wettbewerbszentrale warnt vor fingierten Abmahnungen

Der Wettbewerbszentrale liegen Abmahnschreiben vor, in denen ein unbekannter Dritter im Namen der Wettbewerbszentrale auftritt. Diese Abmahnungen weisen im Briefbogen als vorgeblichen Aussender eine Zweigstelle Hamm-Bellendorf der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V. auf. Es wird die Verletzung von Wettbewerbsregeln im Internet beanstandet und gleichzeitig die Zahlung einer Aufwandspauschale verlangt.

Die Wettbewerbszentrale weist darauf hin, dass es sich hier um fingierte Abmahnungen handelt. Die Wettbewerbszentrale ist nicht Aussender dieser Abmahnungen. Die Wettbewerbszentrale rät daher dringend, auf die in der Abmahnung gestellten Forderungen nicht einzugehen und insbesondere keine Zahlungen zu leisten.

Die Wettbewerbszentrale hat ferner die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Nutzung von Karten- und Luftbildmaterial für Gutachten

Bei der Nutzung von Karten- und Luftbildmaterial in Gutachten ist immer der urheberrechtliche Schutz zu berücksichtigen.

Stadtpläne/Übersichtskarten, Luftbilder, Liegenschaftskarten oder auch sonstiges Kartenmaterial genießen regelmäßig urheberrechtlichen Schutz. Entsprechendes Kartenmaterial darf also nur verwendet werden, wenn zuvor mit dem Kartenanbieter ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde und man sich zur Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr verpflichtet hat.

Die Kartennutzung darf sodann nur nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages und namentlich und explizitem Hinweis auf das Copyright erfolgen.



2. Bausachverständigentag Südwest – Ein voller Erfolg

Mehr als 100 Gäste waren am 19. Juni zum 2. Bausachverständigentag Südwest ins ZDF-Konferenzzentrum gekommen, um sich zum Thema Sachverständigenwesen zu informieren und weiterzubilden.

„Ein solcher Zuspruch und das rege Interesse freut uns sehr“ bestätigt Dr.-Ing. Horst Lenz, Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, dem die ehrenvolle Aufgabe des Grußwortes an diesem Tag zu Teil wurde.

Im Nachhinein betrachtet, könnte man die Fortbildungsveranstaltung unter dem Motto „Die Arbeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus allen Blickwinkeln“, verbuchen, denn neben Rechtsanwalt Markus Balkow, dem stellvertretenden Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer, waren auch Dr. Wolfgang Asmus, Präsident des Landgerichts Kaiserslautern, sowie Rechtsanwalt Burkhard Lotz aus Frankfurt als Referenten eingeladen. Sowohl Dr. Joachim Glatz, Direktor der Landesdenkmalpflege Rheinland-Pfalz, als auch Dipl.-Ing. Gerhard Klingelhöfer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, und Prof. Dipl.-Ing. Rolf Sennewald, Prüflingenieur aus München, hatten interessante Ansatzpunkte sowie eindrucksvolle Berichte vorbereitet und vollendeten damit den Rundumblick der Veranstaltung.

Im Schlusswort fasste Stefan Musil, der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz alle wichtigen und neuen Erkenntnisse der vorgetragenen Referate zusammen. Der nächste Bausachverständigentag Südwest wird am 10. Juni 2010 in der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden stattfinden.

Fortbildung

Controlling im Ingenieur- und Planungsbüro

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **02. Oktober 2009** von **13:00 bis 17:00 Uhr**, in Raum 1.01 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zu dieser Thematik ein Seminar an.

Der Referent, Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Goldammer, zeigt, wie man individuelle Stundensätze ermittelt, die Arbeitsproduktivität der Mitarbeiter und des Büros errechnet und wie Projekte kalkuliert werden sollten. Er erklärt, wie eine Wirtschaftlichkeitsstudie erstellt wird und wie der Erfolg eines Büros anhand betriebswirtschaftlicher Kenngrößen gemessen werden kann.

Nachhaltiges Planen und Bauen – Bewertungskriterien, Herausforderungen, Erfahrungsberichte

Die Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bieten in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure unter der Schirmherrschaft der Bundesingenieurkammer am **03. November 2009** von **14:00 bis 18:30 Uhr**, im Deutschen Straßenmuseum **Germersheim**, Im Zeughaus, 76726 Germersheim zu dieser Thematik ein Seminar an.

Was „Nachhaltigkeit“ für die Bau- und Planungsbranche bedeutet, wie Nachhaltigkeit in den Planungs- und Reali-

sierungsprozess einzubauen ist, welche Systeme und Bewertungskriterien dafür zur Verfügung stehen und wie sich diese Maßnahmen auf die Entwicklung der Honorare auswirken, sind alles Fragen die in dieser Veranstaltung aufgegriffen werden. Die Referenten berichten aus der Planung, Umsetzung und der täglichen Praxis und diskutieren mit den Teilnehmern die Chancen, Potenziale und Anforderungen.

Marketing und Kommunikation für Ingenieure

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **27. November 2009** von **13:00 bis 17:00 Uhr**, in Raum 2.02 im Seminargebäude der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken zu dieser Thematik ein Seminar an.

Der Referent, Dipl.-Kfm. Dr. Dietmar Goldammer, zeigt, wie potentielle Kunden angesprochen werden sollten und von den individuellen Leistungen überzeugt werden können. Er stellt die sechs Marketinginstrumente, die dafür unerlässlich sind, vor und zeigt auf, wie diese auf die jeweiligen Bedürfnisse hin individuell gestaltet werden können. Zudem erklärt er, was zu machen ist, um Kunden nicht nur zu gewinnen, sondern auch zu behalten.

Anmeldung und weitere Informationen zu den o.g. Seminaren: **Akademie der Ingenieure Akadling GmbH**, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen/Ingenieuren in der Bauwerksprüfung):

Erfahrungsaustausch Brückenprüfung 2009 am 23. September 2009 im Kongresszentrum **München**

Den Programmflyer und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.vfib-ev.de

VPI – Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik in Hessen e.V., Hintere Bleiche 38, 55116 Mainz, Tel.: 06131 / 90620040, Fax: 06131 / 90620042, E-Mail: seminar@vpi-hessen.de, Internet: www.vpi-hessen.de

23. Seminar Tragwerksplanung am 2. September 2009 in Friedberg (Hessen) mit den Themenblöcken: Bauen im Bestand, EnEV 2009 und die praktischen Auswirkungen, neue Holzbaunorm und Schadensfälle.

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktionsschluss: 15. Juli 2009

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann